

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
Behandlung der Stellungnahmen
Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf
zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

Stadt Eberswalde , vorhabenbezogener Bebauungsplan (vBPL) Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“ Behandlung der Stellungnahmen zum Entwurf

(1) Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB	S.	2
(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	S.	3
Postausgang der Information: 24.03.2016		
Abgabe der schriftlichen Stellungnahmen bis: 02.05.2016		
(3) Zusammenfassung der erforderlichen Änderungen der Planunterlagen	S.	41

Handlungsbedarf - Abkürzungsverzeichnis:

- B** = Berücksichtigung im weiteren Planverfahren und Änderung/ Anpassung der Planunterlagen
- D** = vertragliche Regelung im Durchführungsvertrag
- H** = Handlungsbedarf außerhalb des Bauleitplanverfahrens
- K** = Hinweis ohne Abwägungserfordernis bzw. Zustimmung zur Planung
- N** = nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
- T** = erneute Beteiligung

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
Behandlung der Stellungnahmen
Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(1) Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

Lfd Nr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
1.	Gemeinde Schorfheide, Stellungnahme vom 19.04.2016			
	Keine Einwände oder Hinweise	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich	K

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
2.	Wasser- und Bodenverband (WBV) „Finowfließ“, Stellungnahme vom 01.04.2016			
2.1	Am Westrand des Plangebietes verläuft der „Graben chemische Fabrik“ (Gewässernummer 69929538). Es handelt sich um ein Gewässer II. Ordnung, für das der WBV unterhaltungspflichtig ist.	Sachverhaltsdarstellung, keine Abwägung erforderlich	Keine Abwägung erforderlich	K
2.2	Nach Abstimmung mit dem Investor, dem beauftragten Planungsbüro sowie der Unteren Wasserbehörde wird die Unterhaltung des „Graben chemische Fabrik“ zukünftig einseitig von der westlichen Böschungsseite aus erfolgen. Der notwendige Unterhaltungstreifen ist im vorliegenden Planentwurf berücksichtigt.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Die Sicherung des westlichen Unterhaltungstreifens (soweit er im Plangebiet liegt) entlang des „Graben Chemische Fabrik“ wird als textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB aufgenommen.	Sicherung des westlichen Unterhaltungstreifens entlang des „Graben Chemische Fabrik“ über eine textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB	B
2.3	Aus Sicht der Gewässerunterhaltung bestehen deshalb gegen die Errichtung einer Einzäunung auf der östlichen Böschungskante keine Bedenken.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.	Kenntnisnahme der Zustimmung und Information an den Vorhabenträger	K
3.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung, Stellungnahme vom 04.04.2016			
3.1	Ziele der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen. Die Grundzüge der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden. Zur Begründung verweisen wir auf unsere Mitteilung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung vom 11. Mai 2015.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme der Mitteilung	K
3.2	Hinweis, dass die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) rückwirkend zum 15. Mai 2009 wieder in Kraft gesetzt worden ist. (GVBl, II-2015, Nr. 24	Sachverhaltsdarstellung, keine Abwägung erforderlich	Keine Abwägung erforderlich	K

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
4.	e.dis, Stellungnahme vom 04.04.2016			
	Mitteilung, dass zur geänderten Planung unter Einhaltung der in der Synopse festgeschriebenen Auflagen und Hinweise keine Bedenken bestehen.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme der Mitteilung	K
	Im minimierten Geltungsbereich bestehen aus unserer Sicht lediglich in Flur 16, Flurstück 76 Berührungspunkte mit unseren Mittelspannungs- und Fernmeldekabel. Auf Grund der geplanten „Waldfläche“ ist aus jetziger Sicht kein Handlungsbedarf erkennbar.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme der Mitteilung	K
	Bei dem querenden Niederspannungskabel auf dem Flurstück 78 handelt es sich um die Zuleitung / Netzanschluss zu Haus Nr. 24. Sollte der Anschluss nicht mehr benötigt werden, sollte der Netzanschluss durch den Anschlussnehmer gekündigt werden. Erst dann kann das Kabel stillgelegt werden und wirkt nicht störend bei der Investition „Solarpark“.	Die Mitteilung ist nicht planungsrelevant. Der Vorhabenträger wurde informiert und kann bei Bedarf den Anschluss kündigen. Bei dem angesprochenen Anschluss handelt es sich um ein ehemaliges Gebäude aus der historischen Nutzung der Chemischen Fabrik, welches nicht mehr vorhanden ist.	Kenntnisnahme der Mitteilung und Information an den Vorhabenträger	H
5.	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Stellungnahme vom 13.04.2015			
5.1.	Mit dem vorliegendem Entwurf erhöht sich die Waldumwandlungsfläche innerhalb des Bebauungsplangebietes auf 2,62 ha. Das Kompensationsverhältnis verbleibt bei dem Wert 1:1, folglich steigt die Ausgleichs- und Ersatzforderung auf 2,62 ha.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Im Kapitel 2.1.3.3 der Begründung wurde die vergrößerte Waldfläche bereits benannt und der Kompensationsbedarf in der Größenordnung von 2,62 im Kapitel 6.5.2.1. der Begründung bereits aufgegriffen. Die Konkreti-	Kenntnisnahme der Mitteilung und Information an den Vorhabenträger	H

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
	Die beiden vorgeschlagenen Flächen für eine waldverbessernde Maßnahme (Vor- bau im Stadtwald Eberswalde, Abteilung 459/b/3 und 459/b/1) können auf einer Teil- fläche der Abteilung 459/b/2 erweitert wer- den. Die zu hinterlegende Sicherheitsleist- ung steigt sich auf 30.900,- €.	sierung der Flächen im Stadtwald Eberswalde, die über waldverbessernde Maßnahmen aufzuwerten sind, wurde im Durchführungsvertrag mit dem Vor- habenträger aufgenommen. Die Wald- umwandlungsgenehmigung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfah- rens bearbeitet. Eine Änderung/ Ergän- zung der Planunterlagen ist somit nicht erforderlich.		
5.2	Die vorgenannten Aussagen werden Be- standteil der Waldumwandlungsgenehmi- gung, welche im Zuge des Baugenehmi- gungsverfahrens von der unteren Forstbe- hörde bearbeitet wird.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis ge- nommen.	Kenntnisnahme der Mitteilung und Informati- on an den Vorhabenträger	K
5.3	Alle anderen Gesichtspunkte der Stellung- nahme der uFB vom 26.05.2015 gelten un- verändert fort, somit auch hinsichtlich der Aussagen zu den Maßnahmen gegen eine Verschattung. Vor der Anwendung des Alternativvorschla- ges zur Auflichtung der Randbereiche zum Zwecke einer Waldumbaumaßnahme/Waldrandgestaltung sollte nochmals die Möglichkeit geprüft werden, die Photovolta- ikanlagen auf Bereiche außerhalb des Schat- tenwurfs zu beschränken. Der zur Reduzierung des Schattenwurfs angedachte Waldumbau, auch in Kombinati-	Durch die notwendige Verkleinerung des SO I, welches für den Solarpark kurzfristig bebaut werden kann und der geplanten Einspeiseleistung von 3,5 Megawatt ist es erforderlich, dass die Flächen innerhalb des SO I optimal ausgenutzt werden. Eine Beschränkung für das Aufstellen mit Photovoltaikanla- gen außerhalb des Schattenwurfes an- grenzender Waldbestände würde dem entgegenstehen. Die Waldrandgestaltung und erforderliche Waldumbaumaßnahmen im Westen des Grabens und südlich außerhalb des	Zur optimalen Ausnutzung des Plangebietes für das Aufstellen von Solarpanelen wird eine Beschränkung der Bebauung außerhalb des Schattenwurfbereiches abgelehnt. Kompromisse zur Waldrandgestaltung und zum Waldumbau in einem Korridor südlich und westlich um das Plangeibet (40-50 m) sind privatrechtlich mit den betroffenen Grundstückseigentümern im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde außerhalb des vBPL zu vereinbaren. Verbleibender Schattenwurf durch angren- zende Waldbäume ist vom Vorhabenträger zu tolerieren.	N, H

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
	on mit einer Waldrandgestaltung, wird forstüblich unter einem sogenannten „Schirm“ realisiert, was bedeutet, dass einzelne Bäume der Oberstandsschicht zum Schutz der einzubringenden Jungpflanzen auf der Fläche verbleiben. Die komplette Beräumung des Oberbestandes kann, bei fehlender Zwischen- und Unterstandsschicht, zu freilandähnlichen Verhältnissen führen. Dies ist in den angedachten Dimensionen (2,9 ha) weder zulässig noch für eine Waldumbaumaßnahme zielführend. Zur fachlichen Beratung steht hierfür der zuständige Revierförster, Herr Paul-Martin Schulz (0172/3144060), gern zur Verfügung.	Plangebietes ist deshalb privatrechtlich mit den betroffenen Grundstückseigentümern im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde außerhalb des vBPL abzuklären und es ist nach Kompromisslösungen zu suchen. Das gleiche gilt für die Gestaltung der Maßnahmemfläche M 2. Verbleibender Schattenwurf von den angrenzenden Waldflächen auf den Solarpanelen, der zur Minderung mögliche Stromeinspeisung führt, ist durch den Vorhabenträger zu tolerieren.		
6.	Landesbetrieb Straßenwesen, Stellungnahme vom 15.04.2016			
	Im vorliegenden Bebauungsplan wurde die Fläche für die geplante Photovoltaikanlage reduziert. Die Stellungnahme des LS hat weiterhin Gültigkeit. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestehen keine flächenrelevanten Planungsabsichten des LS. Sonstige Belange der Straßenbauverwaltung werden nicht berührt. Dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 504 wird zugestimmt.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme der Zustimmung zur Planung	K
7.	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark – Barnim, Stellungnahme vom 25.04.2016			
	Durch die Regionale Planungsstelle wurden in Zusammenarbeit mit den Fachämtern der	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme der Mitteilung	K

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
	<p>Landkreise Uckermark und Barnim Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erarbeitet. Die erarbeiteten Planungskriterien stellen eine Empfehlung für Kommunen dar und beinhalten keine Aussagen zu bau- und planungsrechtlichen Vorgaben. Weiterführende Erläuterungen zur Methodik der Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind auf der Webseite der Regionalen Planungsgemeinschaft einsehbar (http://www.uckermarkbarnim.de).</p>			
	<p>Anhand dieser Kriterien lässt sich die angegebene Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand wie folgt bewerten: <u>Positivkriterien:</u> - Vergütungsregelungen gemäß EEG - wirtschaftliche Konversionsfläche <u>Abwägungskriterien mit positiver Wirkung:</u> - keine <u>Abwägungskriterien mit positiver/negativer Wirkung:</u> - keine <u>Abwägungskriterien mit negativer Wirkung:</u> -keine <u>Negativkriterien:</u> - keine Zu beachten ist, dass insbesondere ein Teil der Abwägungskriterien auf regionalplaner-</p>	<p>Die Bewertung des Plangebietes entsprechend der Planungskriterien der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark Barnim wird zur Kenntnis genommen. Sie widersprechen nicht den Darstellungen des vBPL.</p>	<p>Kenntnisnahme der Bewertung</p>	<p>H</p>

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
	<p>scher Ebene nicht erfasst ist und deshalb nur durch die Kommune vor Ort bewertet werden kann. Diese sind somit nicht im Geoinformationssystem der Regionalen Planungsstelle enthalten. Dazu gehören u.a. die Bewertung der Empfindlichkeit der Ortsrandlage und von Sichtbeziehungen zu Baudenkmalen.</p>			
	<p>Bedenken und Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ (in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. August 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 29. September 2004) existieren zu den o.g. Plänen nicht. Am 11. April 2016 erfolgte der Satzungsbeschluss des fortgeschriebenen sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim. Der fortgeschriebene Regionalplan ist derzeit noch nicht genehmigt und noch nicht bekanntgemacht. Mit dem als Satzung beschlossenen Regionalplan 2016 liegen jedoch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor. Auch auf Grundlage dieses Satzungsbeschlusses bestehen keine Bedenken und Anregungen zu den o.g. Plänen.</p>	<p>Die Einvernehmlichkeit der Planung mit den Zielen der Regionalplanung und dem als Satzung beschlossenen sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme, dass Planung mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar ist</p>	<p>K</p>

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
8.	Landesamt für Bauen und Verkehr, Stellungnahme vom 26.04.2016			
8.1	Die Stellungnahme wurde in der Zuständigkeit als Verkehrsbehörde des Landes Brandenburg geprüft.	Sachverhaltsdarstellung	Keine Abwägung erforderlich	K
8.2	Die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch die Planung nicht berührt. Durch die in den Planunterlagen nun beschriebene blendfreie Gestaltung der Solarmodule, gehe ich davon aus, dass luftrechtliche Belange ebenfalls nicht berührt werden. Die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Landesverkehrsplanung kann somit bestätigt werden	Die Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Landesverkehrsplanung wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme der Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Landesverkehrsplanung	K
8.3	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungun unberührt.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu beachten	Kenntnisnahme der Mitteilung und Information an den Vorhabenträger	K
9.	Landesamt für Umwelt, Abteilung technischer Umweltschutz, Stellungnahme vom 27.04.2016			
	Nach § 50 BImSchG sind im Rahmen der städtebaulichen Planung Flächen oder Gebiete unterschiedlicher Nutzung so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen weitgehend vermieden werden. Die Äußerungen zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen im Rahmen der frühzeitigen	Die immissionsschutzrechtliche Prüfung und Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme der immissionsschutzrechtlichen Prüfung und der Zustimmung zur Planung	K

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
	Beteiligung vom 26. Mai. 2015 wurden berücksichtigt. Die Entfernung vom Geltungsbereich zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung, die durch Blendwirkung beeinträchtigt sein könnte, ist nach den vorliegenden Unterlagen > 100 m. Unter Anwendung der Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen vom 16.04.2014 ist das Vorhaben auf Grund des Abstandes nicht geeignet, erhebliche Belästigungen durch Blendwirkung hervorzurufen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum vorliegenden Planentwurf keine Bedenken.			
10.	Landesamt für Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft, Stellungnahme vom 27.04.2016			
10.1	Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden keine Grund- bzw. Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes unterhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Eberswalde ein eigenes Grundwassermessnetz unterhält.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Die innerhalb des Plangebietes befindlichen Grundwassermessstellen werden nachrichtlich in den Plan übernommen und deren Erhalt unter „Hinweise ohne Normcharakter“ aufgenommen. Zusätzlich erfolgen zum Erhalt der Grundwassermessstellen Regelung im Durchführungsvertrag.	Nachrichtliche Übernahme der vorhandenen Grundwassermessstellen in die Planzeichnung und unter „Hinweise ohne Normcharakter“. Vertragliche Regelung zur Sicherung der Grundwassermessstellen im Durchführungsvertrag.	B, D
10.2	Ein Grundwassermonitoring, im Rahmen der Entwässerungsvorhaben im Planungsraum, ist im Sinne der Beweisführung angebracht. Der beschriebene freie Grundwasseraustritt	Vom Planungsbüro Dr. Marx Ingenieure GmbH liegt ein Projekt zur schadlosen Abführung von Regen- und Grundwasser im Plangebiet vor. Dieses ist unab-	Es sind keine weiteren Maßnahmen zur Überwachung des Grundwasseraustrittes im Plangebiet zu treffen, da die Planung zur schadlosen Abführung des Regen- und	H

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
	<p>als mögliches saisonales Phänomen, sollte näher untersucht werden. Mit der Einbeziehung des Wasser- und Bodenverbandes und der unteren Wasserbehörde ist die allgemeine hydrologische Fachkompetenz gegeben.</p>	<p>hängig von der Errichtung des Solarparks Eisenspalterei umzusetzen, um Beeinträchtigungen der nördlich angrenzenden Gewerbebetriebe durch anstehendes Wasser im Plangebiet zu unterbinden. Das anstehende Wasser im Norden des Plangebietes hängt mit der historischen Nutzung und vorhandenen Grundwasseraustritten nach Einstellung der Wasserentnahme nach 1990 zusammen.</p> <p>Über einen noch herzustellenden Graben soll das im Gebiet vorhandene Oberflächenwasser in den „Graben Chemische Fabrik“ abgeleitet werden. Die dafür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis wurde bereits Anfang Mai beantragt und befindet sich gegenwärtig in der Bearbeitung. Erforderliche Maßnahmen zur Überwachung der gefahrlosen Abführung des anstehenden Regen- und Grundwassers werden Bestandteil dieser noch zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis.</p> <p>Das Planungskonzept des vBPL, insbesondere der Belegungsplan für die Aufstellung der Solarpaneele berücksichtigt diese wasserrechtliche Planung. Weitere Anpassungen des vBPL an diese</p>	<p>Grundwassers zur Schadensabwehr auch ohne vBPL umzusetzen wäre. Erforderliche Maßnahmen zum Monitoring werden Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis. Planungsrechtliche Festsetzungen bzw. Regelungen im vBPL sind nicht erforderlich.</p>	

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
		wasserrechtliche Planung sind nicht erforderlich, da diese Planung zur Schadensabwehr auch ohne vBPL umzusetzen wäre.		
11.	Handwerkskammer Frankfurt/ Oder, Stellungnahme vom 02.05.2016			
11.1	Die Handwerkskammer Frankfurt (O) hat keine eigenen Planungen in diesem Gebiet.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme der Mitteilung	K
11.2	Es wird jedoch gefordert, dass die in diesem Gebiet ansässigen Unternehmen nicht in ihrer Existenz bedroht werden.	Es sind keine existenzbedrohenden Einflüsse auf angrenzende Gewerbebetriebe, hervorgerufen durch den geplanten Solarpark, erkennbar. Der fehlende Eingang von Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit während der Offenlage zum vBPL unterstreicht diese Einschätzung. Es ist folglich davon auszugehen, dass die angrenzenden Betriebe keine Beeinträchtigungen für die eigenen Unternehmen sehen, die mit der Errichtung des Solarparks verbunden sind.	Keine planungsrelevanten Änderungen im vBPL zum Schutz der angrenzenden Betriebe erforderlich	K
12.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Stellungnahme vom 02.05.2016			
12.1	Es wird auf die Stellungnahme vom 26.05.2015 verwiesen und mitgeteilt, dass diese weiterhin volle Gültigkeit hat. Begrüßt wird, dass ein Teil der Hinweise und Bedenken berücksichtigt wurden. Alle noch nicht berücksichtigten Forderungen (in Stellungnahme fett gedruckt) behalten weiterhin volle Gültigkeit (siehe Abwägung ab Pkt.12.5)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme der Mitteilung	K

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
12.2	„Wie im vorläufigen Umweltbericht dargestellt, setzt sich das Betrachtungsgebiet vorwiegend aus versiegelten Betonflächen, Gras- und Staudenfluren sowie einzeln stehenden Gehölzen und größeren zusammenhängenden Gehölzflächen zusammen. Daneben existieren kleinere Gewässerflächen. Von zentraler Bedeutung ist dabei das von einem Quellgebiet gespeiste Kleingewässer im Südwestteil des Plangebietes. Dieses Gewässer stellt für eine Reihe geschützter Tierarten (insb. Amphibien, Libellen, Vögel) einen bedeutsamen Lebensraum innerhalb des Stadtgebietes Eberswalde dar. Dazu gehören auch die bereits im vorläufigen Umweltbericht genannten Amphibienarten Moorfrosch und Grasfrosch (beide Anhang IV) sowie eine nach Angaben einer Untersuchung aus dem Jahr 2009 außerordentlich artenreiche Libellenfauna mit damals alleine 27 Arten (BRAUNER, REICHLING & MÖLLER). Zudem ist der überwiegend anthropogen entstandene Kleingewässerkomplex mit seinen angrenzenden Röhrichtgesellschaften und Wasserlinsendecken ein gesetzlich geschützter Biotop (§ 30 BNatSchG).	Sachverhaltsdarstellung zu vorhandenen Arten und geschützten Biotopen im Plangebiet. Die Ausführungen im Umweltbericht entsprechen den Ausführungen der Stellungnahme. Die von der Planung ausgehenden Eingriffe und Beeinträchtigungen auf die benannten Arten und Biotope wurden im Umweltbericht behandelt. Es sind keine Ergänzungen der Planunterlagen erforderlich.	Keine Abwägung erforderlich, da bereits in den Planunterlagen berücksichtigt	K
12.3	Aufgrund der naturschutzfachlich besonderen Bedeutung des Kleingewässersystems sollte deshalb bei der Trockenlegung der	Der Erhalt dieser beiden Gewässerbiotope wurde in der Planung berücksichtigt. Das Quellbiotop im Südwesten des	Gewässererhalt und deren Pflege und Unterhaltung wird durch die Festsetzungen im Plangebiet („Fläche zum Schutz, zur Pflege	K, D

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
	<p>peripheren Gewässerteile in Richtung Norden der Erhalt des zentralen Kerns dieses Kleingewässers im Südwesten mit seinem Quellgebiet unbedingt angestrebt werden. In seiner Funktion zu erhalten ist auch das nach Südwesten verlaufende Fließ. Die dort jeweils wachsenden Gehölze (mit Beschattungswirkung für die Anlage) könnten weitgehend entfernt werden.</p>	<p>Plangebietes wurde als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ Fläche M 1 im vBPL festgesetzt. Ebenso wurde als Fläche M3 das zentrale Kleingewässer gesichert und steht weiterhin als Lebensraum für diverse Arten zu Verfügung. Mit der textlichen Festsetzung TF3 (1) wird darüber hinaus zum Schutz des Gewässerlebensraumes ein Abstand zwischen Gewässerkante und Solarpanelen im Nordosten der Fläche M 3 gesichert.</p> <p>Im Rahmen der Planung zur schadlosen Abführung von Regen- und Grundwasser im Plangebiet, für welche kurzfristig die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wird, wurde der Erhalt des zentralen Teils dieses Gewässerbiotopes berücksichtigt.</p> <p>Die Umsetzung des im Umweltbericht enthaltenen Maßnahmenkonzeptes für die Flächen M 1 und M 3 erfolgt über den Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger.</p> <p>Mit der Beauftragung und Begleitung des Baugeschehens durch einen ökologischen Sachverständigen, dessen Beauftragung ebenfalls vertraglich abgesi-</p>	<p>und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“) und die Absicherung des Maßnahmenkonzeptes über den Durchführungsvertrag gewährleistet</p>	

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
		chert wurde, soll die Beachtung des Artenschutzes und der Erhalt sowie die Aufwertung der Gewässerbiotope im Plangebiet während der Bauaufeldfreimachung und den Bautätigkeiten gewährleistet werden.		
12.4	In den terrestrischen Bereichen wird bei den betroffenen unversiegelten Flächen von Teil Lebensräumen der Zauneidechsen (Anhang IV) ausgegangen. Je nach Befund der faunistischen Untersuchung sollte die Bauaufeldfreimachung und anschließende Errichtung der Anlage fachlich begleitet werden.	Während der Bauaufeldfreimachung und der Bauarbeiten wird über eine ökologische Baubegleitung die Beachtung des Arten- und Biotopschutzes in angemessener Form gewährleistet und ist nachvollziehbar gegenüber der unteren Naturschutzbehörde zu dokumentieren. Über den Durchführungsvertrag zum vBPL ist die Beauftragung der ökologischen Baubegleitung abgesichert worden.	Durch die vertragliche Absicherung einer ökologischen Baubegleitung zur Bauaufeldfreimachung und während der Bauarbeiten wurde dem Hinweis entsprochen.	D
12.5	Des Weiteren ergibt sich strukturbedingt das Vorkommen mehrerer boden-, gebüsch- und baumbrütender Vogelarten. Vermutlich handelt es sich dabei um überwiegend ubiquitäre Arten in eventuell erhöhter Populationsdichte. Ähnliche Gehölzstrukturen mit partiell erheblich älteren Bestandsalter finden sich zwar in unmittelbarer Umgebung, allerdings weisen diese in der Regel eine bereits etablierte Vogelgemeinschaft auf. Insofern können die Vogelhabitate als besetzt gelten und anlagenbedingt wegfallende Habitate nicht	Im Rahmen der Erarbeitung der Planunterlagen wurden die im Plangebiet vorkommenden Brutvögel erfasst und es erfolgte eine Eingriffsbewertung durch die Planung (Kap. 6.2.2.1.4 der Begründung). Zur Kompensation der Eingriffe, die mit dem Lebensraumverlust für diverse Brutvögel des Plangebietes verbunden sind, sollen 17 Nistkästen für Höhlenbrüter innerhalb des Plangebietes aufgestellt werden. Geeignete Orte zum Aufstellen der Nistkästen sind	Durch die vertragliche Absicherung zur Aufstellung von 17 Nistkästen im Plangebiet wurde der Belang angemessen berücksichtigt. Die Neupflanzung einer Hecke bzw. eines Gebüschaumes im Osten des Plangebietes wurde nach Prüfung verworfen.	K, N

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
	<p>mit dem Ausweichen der Arten in benachbarte Bereiche relativiert werden. Deren Niststätten und Nahrungssuchflächen sind ebenfalls auszugleichen. Dies kann beispielsweise durch einen die zukünftige Anlage bzw. die Zufahrtswege begleitenden Gebüschsaum geschehen. Gegebenenfalls sollte vorkommenden Höhlen- oder Nischenbrüter auf der Bebauungsfläche durch entsprechende Nistkästen potenzielle Brutmöglichkeiten im Nahbereich von Gehölzstrukturen geboten werden.</p>	<p>durch die ökologische Baubegleitung festzulegen (Kap.6.5.2.1 Nr. d der Begründung). Die Sicherung dieser Kompensationsmaßnahme erfolgt über den Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger. Die Anlage einer neuen Hecke an der östlichen Plangebietsgrenze wurde geprüft und musste verworfen werden. Das städtische Flurstück 79, Flur 17, Finow kann nicht für Strauchpflanzungen in Anspruch genommen werden. Unter der Asphaltfläche befindet sich ein durch eine MIP -Wand eingekapselter stark kontaminierter Bereich. Direkt südlich und östlich neben der Asphaltfläche zum Flurstück 69 hin befindet sich eine Drainageleitung. Diese Drainageleitung hat die Aufgabe, das unterirdisch anströmende Wasser von der West- und Südseite aufzunehmen und abzuführen, so dass kein Wasser in den MIP-Wandbereich gelangen kann. Seit der Sanierung im Jahr 2001 ist die Stadt vom Landkreis Barnim beauftragt, auf dem gesamten Gelände ein Grundwassermonitoring durchzuführen. Im Ergebnis dieses Grundwassermonitoring wurde unter anderem festgestellt, dass die</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
		<p>v. g. Drainageleitung nicht mehr voll funktionsfähig ist. Die Stadt wurde beauftragt, diese Drainageleitung zu erneuern und zu verlängern. Diese Leistungen sollen 2016 ausgeführt werden. Aus diesem Grund kann entlang der Asphaltfläche keine Strauchbepflanzung erfolgen. Die Wurzeln würden in kürzester Zeit die Drainageleitung funktionslos machen.</p> <p>Im Bereich des Schotterplatzes wurden bei der Sanierung 2001 nicht komplett alle Altlasten beseitigt. Aufgrund der neuen verschärften Vorschriften würde es dort sicher zu großflächigen Bodenentsorgungen und hohen Entsorgungskosten bei Eingriffen in den Boden kommen. Flächen östlich der vorhandene Zufahrt (Flurstück 78 tw.) werden für die Sanierung vorhandener Verunreinigungen von Boden und Grundwasser benötigt und stehen ebenfalls nicht zur Verfügung.</p> <p>Strauchpflanzungen im Osten innerhalb des Plangebiets sind ebenfalls nicht möglich, da die Plangebietsfläche durch den Erhalt der Gewässerbiotope und der Sukzessionsfläche im Süden, sowie der nochmals vergrößerten Fläche des</p>		

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
		SO II, die kurzfristig nicht genutzt werden kann, für die Erzielung der geplanten Stromeinspeisung von 3,5 MW voll ausgenutzt werden muss..		
12.6	Als sinnvolle Ausgleichsmaßnahme für den Verlust der offenen bis halboffenen Lebensräume im Nordosten der Anlage wird die Entwicklung eines Sandtrockenrasens als Lebensraum für trockenwarm-liebende Organismen durch die weitgehende Entfernung der Gehölze auf der südlich an das Bauungsgebiet angrenzenden Ausgleichsflächen empfohlen.	Die Gestaltung der Fläche M 2 zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ist mit der unteren Forstbehörde abzustimmen, da gegenwärtig dieser Bereich Wald gemäß LWaldG ist und der Waldstatus zur Eingriffsminderung nicht in Frage gestellt werden soll. Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung und des sich daran anschließenden Monitoring zur Beobachtung der Wiederbesiedelung des Plangebietes sind Kompromisslösungen zu finden, die sowohl den Erhalt des Waldcharakters als auch artenschutzrechtliche Wünschen zur Schaffung von Lebensräumen für trockenwarm-liebende Organismen ermöglichen. Eine Waldumwandlung innerhalb der Fläche M 2 und die Entwicklung von Sandtrockenrasen in diesem Bereich widerspricht dem LWaldG und wurde deshalb nicht im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichskonzeption betrachtet.	Die Herstellung und Entwicklung von Sandtrockenrasen im Süden des Plangebietes widerspricht den Bestimmungen des LWaldG und wird deshalb abgelehnt.	N

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
12.7	Damit einhergehende zukünftige Pflegemaßnahmen sind rechtsverbindlich zu fixieren.	Die Pflege der im Plangebiet festgesetzten „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ wird über den Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger abgesichert.	Durch die Absicherung der Pflege der „Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ im Durchführungsvertrag wird dem Belang Rechnung getragen.	D
12.8	Zugleich ist das Plangebiet neben der Sukzession von einer starken Vermüllung gekennzeichnet. Im Zuge der Baumaßnahmen ist daher eine umfangreiche Entmüllung zu beauftragen.	Entsprechend der Forderung der unteren Abfallwirtschaftsbehörde ist im Rahmen der Baugenehmigungsunterlagen ein Entsorgungskonzept zur Abfallbeseitigung im Plangebiet zu erstellen. Die Müllbeseitigung und ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle innerhalb der Flächen M 1, M 2, M 3 ist Bestandteil des Maßnahmekonzeptes zur Eingriffskompensation und wird über den Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger vertraglich gesichert. Somit wird der Forderung des TÖB Rechnung getragen.	Erstellung eines Entsorgungskonzeptes nach Vorgaben der unteren Abfallwirtschaftsbehörde im Zuge der Baugenehmigungsunterlagen Absicherung der Müllentsorgung innerhalb der Flächen M 1, M 2, M 3 über den Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger	H, D
12.9	Darüber hinaus fordern wir die Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung.	Die Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung wird im Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger vertraglich geregelt. Somit wird der Forderung des TÖB Rechnung getragen.	Absicherung der ökologischen Baubegleitung im Durchführungsvertrag	D
12.10	Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren.	Dem Wunsch wird entsprochen und es erfolgt eine Beteiligung zu den Änderungen des überarbeiteten Entwurfs des vBPL (Bearbeitungsstand 06.06.2016).	Der TÖB wird zu den Änderungen des überarbeiteten Entwurfes des vBPL erneut beteiligt	T

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
13.	Landkreis Barnim, Stellungnahme vom 22.05.2014			
	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können			
13.1	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Die in der Planung enthaltenen Festlegungen hinsichtlich des Artenschutzes sind für die komplette Fläche des Planes (inkl. der Waldfläche) einzuhalten. Das Konzept des Büros LEGUAN vom 20.01.2016 ist verbindlich und in jedem Fall vor dem realen Baubeginn umzusetzen. Mögliche zeitliche Einschränkungen des realen Baubeginns sind daher einzukalkulieren (§ 44 (1) und ff. BNatSchG).</p> <p><u>Möglichkeiten der Überwindung</u> Bereits für den Baubeginn des Vorhabens ist die Abarbeitung der Festlegungen zum Artenschutz erforderlich. Ohne Nachweis der Umsetzung dieser Maßnahmen kann die Erteilung einer Baugenehmigung nicht in Aussicht gestellt werden.</p>	<p>Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen Der Artenschutz wird in angemessener Form bei der Überarbeitung der Planunterlagen berücksichtigt. Aufgrund der zeitlichen Verschiebung der Umsetzung der Planung durch die erfolgten Untersuchungsmaßnahmen im Norden des Plangebietes zur Abgrenzung des erforderlichen Sanierungsbereiches (SO II) ist eine Überarbeitung des Konzeptes vom Planungsbüro LEGUAN (Anhang 9 der Begründung) erforderlich geworden. Die untere Naturschutzbehörde wird zu den geänderten Planunterlagen erneut beteiligt und bekommt Gelegenheit zum überarbeiteten Artenschutzkonzept im Zuge der Baufeldfreimachung und der Bauarbeiten Stellung zu nehmen. Durch die Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung, die vertraglich im Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger vereinbart wurde, soll die Umsetzung des überarbeiteten Artenschutzkonzeptes gewährleistet werden.</p>	<p>Anpassung des Konzeptes des Büros LEGUAN infolge der zeitlichen Verschiebung bei der Überarbeitung der Planunterlagen und erneute Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde Die Beachtung des Artenschutzes bei der Baufeldfreimachung und Realisierung des Bauvorhabens wird über die Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung abgesichert.</p>	B,D,T

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
13.2	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Bei dem gesamten Vorhabenareal handelt es sich um die Fläche "S 14/054b Chemische Werke Finowtal-Neuwerk". Die in den Planungsunterlagen ausgewiesene und in der Karte gekennzeichnete Sondergebietsfläche SO II muss in Auswertung der vorliegenden Untersuchungsergebnisse der IMA-GO Umwelt Consult OHG vom 07.04.2016 unbedingt korrigiert, d.h. in nördliche und östliche Richtung vergrößert, werden. In diesem Zusammenhang ist die in unserer Stellungnahme beigefügten Lageplan ausgewiesene Bedarfsfläche für notwendige Gefahrenermittlungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Sanierungsbereich und Bereitstellungsfläche) für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Boden und Grundwasser als Sondergebietsfläche SO II in den Planungsunterlagen auszuweisen und korrigierend zu kennzeichnen. Diese ausgewiesene Gesamtfläche ist von einer Nutzung durch einen Solarpark unbedingt auszunehmen. Die ersten 4 Modulreihen der Fläche SO I (östlich) müssen somit entfallen.</p>	<p>Dem Hinweis der unteren Bodenschutzbehörde wird gefolgt und die im Anhang der Stellungnahme gekennzeichnete notwendige Fläche für Gefahrenermittlungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen innerhalb des Plangebietes (Sanierungsbereich und Bereitstellungsfläche) wird als SO II in die Planzeichnung übernommen und die Begründung entsprechend angepasst. Ein Aufstellen von Solarmodulen in diesem Bereich wird erst nach Freigabe der Fläche durch die untere Bodenschutzbehörde nach Abschluss erforderlicher Sanierungsmaßnahmen erfolgen (siehe textliche Festsetzung - TF 1 (2)).</p>	<p>Vergrößerung der Fläche des SO II entsprechend der mitgeteilten Bedarfsfläche für notwendige Gefahrenermittlungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Sanierungsbereich und Bereitstellungsfläche)</p>	B
13.3	<p>Im Rahmen des Haftungsfreistellungsverfahrens für Altlasten an diesem Altstandort wurden detaillierte Untersuchungen von Boden und Grundwasser abgestimmt. Diese Unter-</p>	<p>Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Es wird davon ausgegangen, dass mit der Übernahme der vergrößerten Fläche</p>	<p>Durch die Übernahme der vergrößerten Fläche für das SO II ist davon auszugehen, dass die erforderliche Bedarfsfläche für notwendige Gefahrenermittlungs- und Gefahrenabwehr-</p>	B

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
	<p>suchungen werden jetzt kurzfristig im Auftrag der GESA mbH ausgeschrieben. Erst nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse und Auswertung dieser ist erkennbar, welche weiteren Gefahrenermittlungs- und abzuleitende Gefahrenabwehrmaßnahmen notwendig sind.</p> <p><u>Rechtsgrundlage</u> Die UB kann nach § 9 Abs. 2 BBodSchG bei hinreichendem Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung die Vornahme der notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung sowie nach § 15 Abs. 2 BBodSchG bei einer bestehenden Altlast die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen fordern.</p> <p><u>Möglichkeiten der Überwindung</u> Eine Nutzung der neu festzusetzenden Bedarfsfläche SO II (Sanierungsbereich und Bereitstellungsfläche) ist nach derzeitigem Erkenntnisstand auf der Basis der aktuell vorliegenden Ergebnisse auszuschließen. Die Erkundung und Eingrenzung des lokalen Schadens ist noch nicht abgeschlossen und damit der Flächenbedarf noch nicht endgültig feststellbar. Es ist auch nicht gesichert, in welcher Form eine Quellsanierung durchgeführt wird. Ob, wann und in welchem Umfang eine Nachnutzung der neuen SO II im Rah-</p>	<p>für das SO II entsprechend der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde der Bereich ausreichend dimensioniert wurde, um die erforderlichen Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Weitere planungsrelevante Sachverhalte sind nicht erkennbar.</p> <p>Die Aufstellung von Solarpanelen innerhalb des neu abzugrenzenden SO I ist dadurch nicht berührt.</p>	<p>maßnahmen zur Abgrenzung und Sanierung vorhandener Verunreinigungen von Boden und Grundwasser ausreichend groß bemessen wurde.</p>	

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
	men eines Solarparks möglich ist, kann momentan nicht gesagt werden. Eine Entscheidung dazu kann die zuständige Untere Bodenschutzbehörde erst dann treffen, wenn die notwendigen weiteren Gefahrenermittlungs- und abzuleitende Gefahrenabwehrmaßnahmen abgeschlossen sind.			
Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:				
13.4	<u>Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt</u> Das Plangebiet wurde in Sondergebiet (SO) I und II geteilt. Die Planfestsetzungen zum SO II sind entweder widersprüchlich, oder es wurde in der Legende der Planzeichnung auf die falsche Textliche Festsetzung verwiesen. Im SO II sind gemäß Textfestsetzung 1 Nr. 2 (TF1) bauliche Anlagen nach der abgeschlossenen Altlastensanierung zulässig. Gemäß TF3 Nr. 1 ist die Errichtung baulicher Anlagen jedoch auf der umgrenzten Fläche ausgeschlossen.	Die textliche Festsetzung TF3 Nr. 1 bezieht sich auf eine Fläche nordöstlich der Fläche M 3 und eine weitere Fläche östlich des Grabens "Chemische Fabrik", die in der Legende und der Planzeichnung als „Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung frei zu halten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10) (Abstandsfläche Gewässer)“ festgesetzt wurden. Zum Schutz der Gewässerbiotope und der darin vorkommenden Arten soll hier ein Mindestabstand zwischen Gewässerufer und Solarpanelen gesichert werden. Bei dem in der Legende beim Planzeichen „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO)“ enthalten Bezug zur textlichen Festsetzung TF3 (1) handelt es sich um einen redaktionellen Fehler, der korrigiert wird, da er	Korrektur der Legende beim Planzeichen „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO)“	B

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
		nicht dem Planungskonzept entspricht. Somit wird der angesprochene, gegenwärtig noch vorhandene Widerspruch ausgeräumt.		
13.5	Darüber hinaus ist die festgesetzte Zuwegung zum gesamten Plangebiet nur über das SO II zu erreichen. Dadurch ist die Zuwegung für das SO I zur Errichtung der baulichen Anlagen vor Freigabe der Unteren Bodenschutzbehörde des SO II in Frage gestellt. Daher ist die Festsetzung bezüglich der Zufahrt dahingehend zu ändern, dass unter Rücksichtnahme auf die noch zu erfolgenden Untersuchungen/Bohrungen auf der Fläche II die Zuwegung ermöglicht wird.	Über die Festsetzung eines Geh- und Fahrrechtes zugunsten der angrenzenden Gewerbebetriebe und für Rettungsfahrzeuge entlang der vorhandenen Zufahrt auf dem Flurstück 78 und im Norden des Plangebietes im Bereich des SO II und SO I soll die Erschließung des Gebietes und der angrenzenden Gewerbebetriebe grundsätzlich gewährleistet werden. Sollte sich im Zuge erforderlicher Untersuchungen/Bohrungen die Notwendigkeit ergeben, dass dieser mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten ausgewiesene Bereich für die Sanierungsarbeiten benötigt wird, so sind Ausweichmöglichkeiten zur Erreichbarkeit der angrenzenden Gewerbebetriebe und für den Solarpark zu schaffen. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten und Freigabe der Fläche durch die untere Bodenschutzbehörde ist die Erschließung des Solarparks und der angrenzenden Gewerbebetriebe über die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten fest-	Festsetzung eines Bereiches mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten für die angrenzenden Gewerbebetriebe und die Stadt Eberswalde, welcher gleichzeitig der Erschließung des Solarparks dient	B

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
		gesetzte Fläche vorgesehen und wird nicht eingezäunt (vertragliche Regelung mit dem Vorhabenträger im Durchführungsvertrag).		
13.6	Auf dem Deckblatt der Begründung zum VBP ist die Bezeichnung der Gemarkung „Eberswalde“ in „Finow“ zu ändern. Die Erklärung des Gewässers fehlt auf der Planzeichnung in der Legende.	Die Korrektur des Gemarkungsnamens auf dem Deckblatt der Begründung wird vorgenommen. Es handelt sich um eine redaktionelle Ungenauigkeit, die zu bereinigen ist.	Die Korrektur der Gemarkung auf dem Deckblatt der Begründung ist vorzunehmen.	B
13.7	<u>Untere Naturschutzbehörde (UNB):</u> Der Umweltbericht ist hinsichtlich der Eingriffsregelung um eine Aussage zum Schutzgut „Boden“ zu ergänzen. Auch wenn aus derzeitiger Sicht keine zusätzlichen Bodeneingriffe zu erwarten sind, da die Flächen weitgehende Versiegelung aufweisen, muss einkalkuliert werden, dass während der Bauphase Erkenntnisse eintreten, die ggf. einer Änderung der geplanten Bauweise und dann u.U. einer Kompensation bedürfen. Änderungen können auch eintreten, wenn durch das Boden- und/oder Abfallrecht besondere Maßnahmen notwendig werden. Dies kann bereits bei der Umsetzung des Entwässerungskonzeptes eintreten.	Über die Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung und eines sachverständigen Gutachters gem. § 18 BBodSchG wird der Bodenschutz bei der Baufeldfreimachung und der Umsetzung der Planung angemessen berücksichtigt. Sollten sich im Zuge der Baufeldfreimachung bzw. der Bauarbeiten unerwartete Eingriffe in das Schutzgut Boden, verursacht durch die Errichtung des Solarparks, ergeben, so kann erst im Rahmen des Monitorings bzw. der ökologischen Baubegleitung geklärt werden, ob zusätzliche Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Nach gegenwärtiger Einschätzung wird davon aber nicht ausgegangen. Änderungen des Maßnahmenkonzeptes werden aus diesem Grund im vBPL nicht vorgenommen.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen Über die Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung und eines sachverständigen Gutachters gem. § 18 BBodSchG wird der Bodenschutz bei der Baufeldfreimachung und der Umsetzung der Planung angemessen berücksichtigt. Zusätzliche Ausführungen zum Bodenschutz im Umweltbericht, verursacht durch die Umsetzung der Planung, sind gegenwärtig nicht möglich.	H, N

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
13.8	Bei den im Umweltbericht aufgeführten Kompensationsmaßnahmen 6.5.2.1 b) und c) (Baumersatz und Ersatz sonstiger Gehölze außerhalb des Waldes) ist zu prüfen, ob die finanziellen Leistungen nicht bei der Stadt Eberswalde verwahrt und verwendet werden können und dazu direkte Vereinbarungen zwischen Planungsträger und Investor abgeschlossen werden.	Im Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger wurde die Einzahlung der kalkulierten Summe für den Ersatz der 70 geschützten Bäume und der flächigen Gehölzpflanzungen im Plangebiet vereinbart. Die Stadt Eberswalde, Tiefbauamt, verpflichtet sich, innerhalb von 2 Jahren die ordnungsgemäße Verwendung dieser Ausgleichzahlung gegenüber dem Vorhabenträger und der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Barnim nachzuweisen. Es ist geplant, Straßenbäume im Stadtgebiet (insbesondere Schillerstraße und Rudolf-Breitscheid-Straße) neu zu pflanzen und deren Baumscheiben mit Sträuchern zu unterpflanzen.	Regelung im Durchführungsvertrag, dass der erforderliche Baumersatz und der Ersatz für die flächigen Gehölzpflanzungen im Stadtgebiet erfolgt und die ordnungsgemäße Umsetzung der Maßnahme gegenüber dem Vorhabenträger und der unteren Naturschutzbehörde durch das Tiefbauamt nachgewiesen wird.	D
13.9	<u>Untere Wasserbehörde (UWB):</u> Für die Einleitung des Wassers aus dem neu herzustellenden Graben (technische Anlage, Vorzugsvariante 1D) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese wurde bereits beantragt und wird in einem gesonderten Verfahren bearbeitet. Voraussetzung für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist der Nachweis der schadlosen Abführung des Wassers über den Graben „Chemische Fabrik“ (insbesondere verrohrter nördlicher Teil).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bearbeitung und Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt außerhalb des Bauleitplanverfahrens. Die Planung des Solarparks berücksichtigt die wasserrechtliche Planung zur schadlosen Abführung von Regen- und Grundwasser vom Planungsbüro Dr. Marx Ingenieure GmbH.	Keine Änderung der Planung erforderlich	K

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
13.10	Eine Beteiligung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ im Verfahren ist aufgrund der Betroffenheit durch die Unterhaltung des Gewässers II. Ordnung „Graben Chemische Fabrik“ erforderlich.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung der Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ (WBV) im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung erfolgt außerhalb des Bauleitplanverfahrens. Im Rahmen der Beteiligung zum vBPL hat der WBV mitgeteilt, dass aus Sicht der Gewässerunterhaltung gegen die Errichtung einer Einzäunung auf der östlichen Böschungskante keine Bedenken bestehen und keine Änderung der Planung somit erforderlich werden.	Kenntnisnahme der Mitteilung	K
13.11	Der 5 m breite Unterhaltungstreifen am „Graben Chemische Fabrik“ ist im B-Planverfahren eindeutig festzulegen (in Fließrichtung linke Seite durch Beräumung der westlich des Grabens verlaufenden Mauer).	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Die Sicherung des westlichen Unterhaltungstreifens (soweit er im Plangebiet liegt) entlang des „Graben Chemische Fabrik“ wird als textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB aufgenommen.	Sicherung des westlichen Unterhaltungstreifens entlang des „Graben Chemische Fabrik“ über eine textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB	B
13.12	Der Versickerung des Niederschlagswassers durch einfaches Abtropfen von den Modulflächen wird zugestimmt.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme der Zustimmung zur Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort	K
13.13	<u>Untere Abfallwirtschaftsbehörde (UAWB):</u> Es ist ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Darin sind die anfallenden Abfallarten (Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel, geschätzte Menge, Art der Entsorgung, Entsorger) zu	Die Hinweise zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind im Zuge der Beräumung und Baufeldfreimachung der Flä-	Kenntnisnahme der Hinweise und Information an den Vorhabenträger Aufnahme der Hinweise zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung in die Begründung unter Kap. 2.1.3.1 und Verweis darauf unter	B, H

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
	erfassen. Ferner ist eine Gefahrstofferkundung vorzunehmen sowie Maßnahmen der Abfallvermeidung, der getrennten Erfassung, Lagerung, Behandlung und Weitergabe an befugte Entsorgungsunternehmen/ -einrichtungen anzuführen, die bei der eigentlichen Bauausführung zu beachten sind.	chen im Plangebiet und im Zuge der Umsetzung der Planung zu beachten. Für die Erarbeitung des vBPL haben sie keine Relevanz. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme zur Kenntnis und Beachtung gegeben. Die Hinweise werden in die Begründung (Kap. 2.1.3.1 Altlasten/ Abfälle) aufgenommen und die Planzeichnung verweist unter „Hinweise ohne Normcharakter“ darauf.	„Hinweise ohne Normcharakter“	
13.14	Nach § 47 KrWG hat der Abfallerzeuger sowie der -besitzer der unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen Auskunft zu geben. Dies kann auch die Verpflichtung zur Vorlage eines Abbruch- und Entsorgungskonzeptes beinhalten. Gemäß § 6 GefStoffV besteht die Ermittlungspflicht, die Gefahrstoffsituation in Bezug auf die abzubrechende Bausubstanz, die Durchführung der Abbrucharbeiten und die Entsorgung der entstehenden Abfälle vorab im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu untersuchen. Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, diese entsprechend den §§ 7-14 KrWG zu verwerten oder gemäß den §§ 15, 16 KrWG zu beseitigen. Sie können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen (§ 22 KrWG). Ihre Verantwortlichkeit für die	Die Hinweise zur ordnungsgemäßen Entsorgung werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind im Zuge der Beräumung und Baufeldfreimachung der Flächen im Plangebiet und im Zuge der Umsetzung der Planung zu beachten. Für die Erarbeitung des vBPL haben sie keine Relevanz. Dem Vorhabenträger wurde die Stellungnahme zur Kenntnis und Beachtung gegeben. Die Hinweise werden in die Begründung (Kap. 2.1.3.1 Altlasten/ Abfälle) aufgenommen und die Planzeichnung verweist unter „Hinweise ohne Normcharakter“ darauf.	Kenntnisnahme der Hinweise und Information an den Vorhabenträger Aufnahme der Hinweise zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung in die Begründung unter Kap. 2.1.3.1 und Verweis darauf unter „Hinweise ohne Normcharakter“	B, H

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
	<p>Pflichten nach §§ 7, 15 KrWG sowie die Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG) bleibt unberührt.</p> <p>Der Abfallerzeuger/-besitzer hat sich vor der Übergabe von Abfällen davon zu überzeugen, dass der Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen den Betrieb gemäß § 53 KrWG angezeigt hat und dieser nicht untersagt worden ist bzw. die Auflagen der zuständigen Behörde eingehalten werden.</p> <p>Der Abfallerzeuger/-besitzer hat sich vor der Übergabe von gefährlichen Abfällen davon zu überzeugen, dass die erforderliche Erlaubnis nach § 54 KrWG vorliegt oder es sich um einen Entsorgungsbetrieb gemäß § 56 KrWG handelt und dieser für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert ist (Vgl. AbfAEV).</p> <p>Nach § 7 Abs. 3 S. 1 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Abfälle die nicht verwertet werden, sind nach § 15 Abs. 2 KrWG so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.</p>			
13.15	<p><u>Untere Bodenschutzbehörde (UB):</u> Das Bauvorhaben ist auf der Fläche „S 14/054b Chemische Werke Finowtal-Neuwerk“ geplant. Aufgrund der historischen</p>	Sachverhaltsdarstellung, keine Abwägung erforderlich	Keine Abwägung erforderlich	K

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
	<p>Nutzung ist von Vorbelastungen auszugehen. Daher wird die Fläche im Altlastenkataster des Landkreises Barnim geführt. Im Land Brandenburg wird ein Bodeninformationssystem (Bodenschutz, Bodengeologie, Altlasten) geführt. Die zuständigen Behörden erheben und erfassen die erforderlichen Informationen über altlastverdächtige Flächen und Altlasten in einem Kataster (§ 29 BbgAbfBodG).</p>			
13.16	<p>Die notwendigen Gefahrenermittlungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen im Bereich der Sondergebietsfläche SO II dürfen durch die Maßnahmen zur Errichtung des Solarparks nicht behindert oder verhindert werden.</p>	<p>Durch die textliche Festsetzung TF1 (2) und die Vergrößerung des SO II entsprechend der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde wird der Untersuchungs- und Sanierungsbereich bis zum Abschluss der Arbeiten und der Baufreigabe durch die untere Bodenschutzbehörde von Bebauung freigehalten.</p> <p>Sollte sich während der Sanierung herausstellen, dass die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Fläche für die Erschließung des Solarparks und vorhandener angrenzender Gewerbebetriebe innerhalb des SO II zu verlegen ist, so ist dies im Zuge der Sanierungsarbeiten mit den betroffenen Grundstückseigentümern zu vereinbaren.</p> <p>Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten</p>	<p>Mit der Vergrößerung des SO II und der Festsetzung TF1 (2) wird die Durchführung der Gefahrenermittlungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen ermöglicht.</p>	B

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
		und Freigabe der Fläche durch die untere Bodenschutzbehörde ist die Erschließung des Solarparks und der angrenzenden Gewerbebetriebe über die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten festgesetzte Fläche vorgesehen und wird nicht eingezäunt (vertragliche Regelung mit dem Vorhabenträger).		
13.17	Dem Bodenschutzamt ist der Baubeginn mindestens 2 Wochen vorab anzuzeigen und nach Baubeginn die Möglichkeit einzuräumen, das Baufeld sowie Sohlen und Ränder ggf. entstandener Baugruben und den Aushub in Augenschein zu nehmen (§ 10 Abs. 1 BBodSchG). Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie der Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, den zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörden den Zutritt zu Grundstücken zu gewähren (§ 31 Abs. 3 BbgAbfBodG).	Der Hinweis ist für die Baufeldfreimachung und die Errichtung des Solarparks relevant. Der Vorhabenträger wurde informiert. Die Hinweise wurden in der Begründung (Kap. 2.1.3.1 Altlasten/ Abfälle) aufgenommen und die Planzeichnung verweist unter „Hinweise ohne Normcharakter“ darauf.	Kenntnisnahme der Hinweise und Information an den Vorhabenträger Aufnahme der Hinweise zum Bodenschutz und zur Altlastenbeseitigung in die Begründung unter Kap. 2.1.3.1 und Verweis darauf unter „Hinweise ohne Normcharakter“	H, B
13.18	Vor Beginn der Maßnahmen zur Errichtung des Solarparks ist mit den beauftragten Unternehmen und der zuständigen Behörde ein vor Ort-Termin vorzusehen (Bauanlaufberatung). Nach § 47 Abs. 1 KrWG unterliegt die Abfallbewirtschaftung der allgemeinen Überwa-	Der Hinweis ist für die Baufeldfreimachung und die Errichtung des Solarparks relevant. Der Vorhabenträger wurde informiert. Die Hinweise wurden in der Begründung (Kap. 2.1.3.1 Altlasten/ Abfälle) aufgenommen und die Planzeichnung verweist unter „Hinweise	Kenntnisnahme der Hinweise und Information an den Vorhabenträger Aufnahme der Hinweise zum Bodenschutz und zur Altlastenbeseitigung in die Begründung unter Kap. 2.1.3.1 und Verweis darauf unter „Hinweise ohne Normcharakter“	H, B

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
	chung durch die zuständige Behörde. Die in § 47 Abs. 3 S. 1 KrWG genannten Pflichtigen haben insofern der UAWB auf Verlangen Auskunft zu erteilen.	ohne Normcharakter“ darauf.		
13.19	Sämtliche geplante Maßnahmen, insbesondere alle Eingriffe in den Boden und das Grundwasser, sind durch einen sachverständigen Gutachter, der die für diese Aufgabe nötige Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und über die erforderliche geräte-technische Ausstattung verfügt (§§ 18 BBodSchG i.V.m. § 34 BbgAbfBodG), fach-technisch zu begleiten und zu dokumentieren. Dem Bodenschutzamt ist spätestens 1 Monat nach Beendigung der gesamten Baumaßnahme eine zusammenfassende Abschlussdokumentation des Sachverständigen, die eine Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen bzgl. Rückbau, der Eingriffe in den Boden und das Grundwasser, der Separierung, Entsorgung/ Verwertung unter besonderer Berücksichtigung schadstoffbelasteter Abfälle sowie die Zusammenstellung sämtlicher Nachweise beinhaltet (vgl. Anhang 3 BBodSchV), zuzuleiten. Nach §§ 13,15 BBodSchG ist die UB berechtigt, die Durchführung entsprechender Untersuchungen zu fordern. Aufgrund der historischen Vornutzung und der Umweltrelevanz	Die Erforderlichkeit einer Baubegleitung zur Baufeldfreimachung und während der Errichtung des Solarparks durch einen sachverständigen Gutachter gemäß § 18 BBodSchG wird im Durchführungsvertrag mit dem Vorhabenträger aufgenommen, ebenso die Erforderlichkeit der Abschlussdokumentation. Die Hinweise wurden in der Begründung (Kap. 2.1.3.1 Altlasten/ Abfälle) aufgenommen und die Planzeichnung verweist unter „Hinweise ohne Normcharakter“ darauf.	Absicherung der Baubegleitung zur Baufeldfreimachung und während der Errichtung des Solarparks durch einen sachverständigen Gutachter gemäß § 18 BBodSchG im Durchführungsvertrag Aufnahme der Hinweise zum Bodenschutz und zur Altlastenbeseitigung in die Begründung unter Kap. 2.1.3.1 und Verweis darauf unter „Hinweise ohne Normcharakter“	B, D

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
	des Altstandortes sowie des bereits nachgewiesenen Schadstoffpotentials ist es erforderlich, die ordnungsgemäße Durchführung sowie den Erfolg von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen zu überwachen. Die Pflichtigen nach § 4 Abs. 3 BBodSchG haben nachzuweisen, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit mehr bestehen bzw. wirksam verhindert werden.			
13.20	Insbesondere bei tiefgründenden Bauarbeiten (Eingriffen in den Boden) kann nicht ausgeschlossen werden, dass ggf. weitere Gefahrenabwehrmaßnahmen bezüglich der Schutzgüter menschliche Gesundheit, Boden und Grundwasser notwendig werden. Bei Belastungen durch Schadstoffe kommen neben Dekontaminations- auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe am Herkunftsort langfristig verhindern. Soweit dies nicht möglich oder unzumutbar ist, erfolgen sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen (vgl. § 4 Abs. 3 BBodSchG).	Die Mitteilung ist zur Kenntnis zu nehmen und während der Baufeldfreimachung und den Bauarbeiten zu beachten. Der zu beauftragende sachverständige Gutachter gemäß § 18 BBodSchG hat die entsprechenden Maßnahmen beim Auffinden von unbekanntem Bodenkontaminationen einzuleiten. Die Hinweise wurden in der Begründung (Kap. 2.1.3.1 Altlasten/ Abfälle) aufgenommen und die Planzeichnung verweist unter „Hinweise ohne Normcharakter“ darauf.	Kenntnisnahme der Mitteilung Durch die vertragliche Sicherung zur Beauftragung eines sachverständigen Gutachters gemäß § 18 BBodSchG sind entsprechende Vorkehrungen getroffen worden. Aufnahme der Hinweise zum Bodenschutz und zur Altlastenbeseitigung in die Begründung unter Kap. 2.1.3.1 und Verweis darauf unter „Hinweise ohne Normcharakter“	B, D
13.21	Die Ausbreitung von Schadstoffen ist durch Dekontaminations- oder Sicherungsmaßnahmen langfristig zu verhindern bzw. soweit dies nicht möglich oder zumutbar ist, sind	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Die beschriebenen Maßnahmen bei Auffinden von Kontaminationen sind für die Baufeldfreimachung und die	Kenntnisnahme der Mitteilung Durch die vertragliche Sicherung zur Beauftragung eines sachverständigen Gutachters gemäß § 18 BBodSchG sind entsprechende	B, D

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
	sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen (§ 4 Abs. 3 BBodSchG). Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer sowie der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind nach § 4 Abs. 3 BBodSchG verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.	Bauarbeiten relevant. Der zu beauftragende sachverständige Gutachter gemäß § 18 BBodSchG hat die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten. Die Hinweise wurden in der Begründung (Kap. 2.1.3.1 Altlasten/ Abfälle) aufgenommen und die Planzeichnung verweist unter „Hinweise ohne Normcharakter“ darauf.	Vorkehrungen getroffen worden. Aufnahme der Hinweise zum Bodenschutz und zur Altlastenbeseitigung in die Begründung unter Kap. 2.1.3.1 und Verweis darauf unter „Hinweise ohne Normcharakter“	
13.22	Flächenentsiegelungen im Bereich der SO I sind auf ein Minimum zu begrenzen bzw. wenn möglich grundsätzlich zu vermeiden. Es ist zu verhindern, dass durch Wassereintrag und Versickerung gelöste Schadstoffe durch das Sickerwasser in das Grundwasser mobilisiert werden. Sollten Entsiegelungen notwendig sein, so sind diese unbedingt durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu begleiten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde als vertragliche Vereinbarung in den Durchführungsvertrag aufgenommen. Durch den sachverständigen Gutachter gemäß § 18 BBodSchG ist zu gewährleisten, dass durch erforderliche Flächenentsiegelungen keine unbekanntes Schadstoffherde freigelegt werden. Die Hinweise wurden in der Begründung (Kap. 2.1.3.1 Altlasten/ Abfälle) aufgenommen und die Planzeichnung verweist unter „Hinweise ohne Normcharakter“ darauf.	Kenntnisnahme der Mitteilung Mit der vertraglichen Sicherung zur Beauftragung eines sachverständigen Gutachters gemäß § 18 BBodSchG wurden Vorkehrungen getroffen, dass bei erforderlichen Flächenentsiegelungen keine unbekanntes Schadstoffherde freigelegt bzw. ggf. entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Aufnahme der Hinweise zum Bodenschutz und zur Altlastenbeseitigung in die Begründung unter Kap. 2.1.3.1 und Verweis darauf unter „Hinweise ohne Normcharakter“	B, D

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
13.23	<p>Generell ist bei zukünftigen Baumaßnahmen (Abbrüche, Entsiegelungen, Tiefbau usw.), insbesondere bei der Umsetzung notwendiger Maßnahmen zur Flächenentwässerung, Verlegung der Leitungen, Bau der Trafostationen, die UB vorab zu beteiligen, um ggf. erforderliche Gefahrenabwehrmaßnahmen für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Boden, Grundwasser zu ermitteln.</p> <p>Altlasten und altlastverdächtige Flächen unterliegen, soweit erforderlich, der Überwachung durch die zuständige Behörde. Diese kann von den nach § 4 Abs. 3, 5 oder 6 Verpflichteten, soweit erforderlich, die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen, insbesondere Boden- und Wasseruntersuchungen, sowie die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen verlangen. Die zuständige Behörde kann Eigenkontrollmaßnahmen auch nach Durchführung von Dekontaminations-, Sicherungs- und Beschränkungsmaßnahmen anordnen. Sie kann verlangen, dass die Eigenkontrollmaßnahmen von einem Sachverständigen nach § 18 BBodSchG durchgeführt werden (§ 15 BBodSchG).</p>	<p>Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wurde informiert. Durch die vertragliche Absicherung der Beauftragung eines sachverständigen Gutachters gemäß § 18 BBodSchG wird die Einhaltung dieser Vorgabe abgesichert.</p> <p>Die Hinweise wurden in der Begründung (Kap. 2.1.3.1 Altlasten/ Abfälle) aufgenommen und die Planzeichnung verweist unter „Hinweise ohne Normcharakter“ darauf.</p>	<p>Kenntnisnahme der Mitteilung Mit der vertraglichen Sicherung zur Beauftragung eines sachverständigen Gutachters gemäß § 18 BBodSchG wird gewährleistet, dass die untere Bodenschutzbehörde angemessen beteiligt wird.</p> <p>Aufnahme der Hinweise zum Bodenschutz und zur Altlastenbeseitigung in die Begründung unter Kap. 2.1.3.1 und Verweis darauf unter „Hinweise ohne Normcharakter“</p>	H, D
13.24	<p>Sollten sich umweltrelevante, organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) hinsichtlich vorhandener Schadstoffe in Boden oder Grundwasser</p>	<p>Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wurde informiert. Durch die vertragliche Absicherung der Beauftragung eines sach-</p>	<p>Kenntnisnahme der Mitteilung Mit der vertraglichen Sicherung zur Beauftragung eines sachverständigen Gutachters gemäß § 18 BBodSchG wird gewährleistet,</p>	H, D

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
	zeigen, so ist umgehend und unaufgefordert das Bodenschutzamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde zu informieren (§ 31 Abs. 1 BbgAbfBodG). Die in § 4 Abs.3, 6 des BBodSchG genannten Personen sind nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.	verständigen Gutachters gemäß § 18 BBodSchG wird die Einhaltung dieser Vorgabe abgesichert. Die Hinweise wurden in der Begründung (Kap. 2.1.3.1 Altlasten/ Abfälle) aufgenommen und die Planzeichnung verweist unter „Hinweise ohne Normcharakter“ darauf.	dass die untere Bodenschutzbehörde angemessen beteiligt wird. Aufnahme der Hinweise zum Bodenschutz und zur Altlastenbeseitigung in die Begründung unter Kap. 2.1.3.1 und Verweis darauf unter „Hinweise ohne Normcharakter“	
13.25	Sämtliche im Vorhabengebiet vorhandenen Grundwassermessstellen sind nach § 15 Abs. 2 BBodSchG zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Bei eventueller Beschädigung durch die Baumaßnahmen ist ihre Funktionstüchtigkeit umgehend wieder herzustellen.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Die innerhalb des Plangebietes befindlichen Grundwassermessstellen werden nachrichtlich in den Plan übernommen und deren Erhalt unter „Hinweise ohne Normcharakter“ aufgenommen. Zusätzlich erfolgen zum Erhalt der Grundwassermessstellen Regelung im Durchführungsvertrag.	Nachrichtliche Übernahme der vorhandenen Grundwassermessstellen in die Planzeichnung und unter „Hinweise ohne Normcharakter“. Vertragliche Regelung zur Sicherung der Grundwassermessstellen im Durchführungsvertrag.	B, D
13.26	Liegt eine Altlast vor, so kann die zuständige Behörde von den nach § 4 Abs. 3, 5 oder 6 Verpflichteten, soweit erforderlich, die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen, insbesondere Boden- und Wasseruntersuchungen, sowie die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen verlangen. Eigenkontrollmaßnahmen können auch nach Durchführung von Dekontaminations-, Sicherungs- und Beschränkungsmaßnahmen angeordnet	Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen und ist für die Umsetzung der Planung relevant. Der Vorhabenträger wurde informiert. Durch die vertragliche Absicherung der Beauftragung eines sachverständigen Gutachters gemäß § 18 BBodSchG wird die Einhaltung dieser Vorgabe abgesichert. Die Hinweise wurden in der Begründung (Kap. 2.1.3.1 Altlasten/ Abfälle) aufge-	Kenntnisnahme der Mitteilung und Information an den Vorhabenträger Aufnahme der Hinweise zum Bodenschutz und zur Altlastenbeseitigung in die Begründung unter Kap. 2.1.3.1 und Verweis darauf unter „Hinweise ohne Normcharakter“	H,B

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
	werden. Es kann verlangt werden, dass die Eigenkontrollmaßnahmen von einem Sachverständigen nach § 18 BBodSchG durchgeführt werden (§ 15 Abs. 1 BBodSchG).	nommen und die Planzeichnung verweist unter „Hinweise ohne Normcharakter“ darauf.		
13.27	<p>Da es sich bei dem Standort um einen hydrogeologisch ungünstigen Standort handelt, der eine z.T. massive Kontamination der Schutzgüter Boden- und Grundwasser aufweist, sowie eine inhalative Aufnahme der organischen Schadstoffe über den Wirkungspfad Boden – Mensch zu besorgen ist, ist der Wiedereinsatz von mineralischen Abfällen bzw. Recyclingbaustoffen nur bis zur Einbauklasse Z 1.1 nach LAGA zulässig. Materialien mit höheren Schadstoffgehalten sind von der Verwendung vor Ort auszuschließen.</p> <p>Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind nach § 7 S. 1 BBodSchG verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.</p>	<p>Die Mitteilung wurde zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wurde informiert. Durch die vertragliche Absicherung der Beauftragung eines sachverständigen Gutachters gemäß § 18 BBodSchG wird die Einhaltung dieser Vorgabe abgesichert.</p> <p>Die Hinweise wurden in der Begründung (Kap. 2.1.3.1 Altlasten/ Abfälle) aufgenommen und die Planzeichnung verweist unter „Hinweise ohne Normcharakter“ darauf.</p>	<p>Kenntnisnahme der Mitteilung Mit der vertraglichen Sicherung zur Beauftragung eines sachverständigen Gutachters gemäß § 18 BBodSchG wurden Vorkehrungen getroffen, dass nur der Wiedereinsatz von mineralischen Abfällen und Recyclingbaustoffen bis zur Einbauklasse Z 1.1 im Plangebiet erfolgt. Aufnahme der Hinweise zum Bodenschutz und zur Altlastenbeseitigung in die Begründung unter Kap. 2.1.3.1 und Verweis darauf unter „Hinweise ohne Normcharakter“</p>	H, B

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
13.28	Die Rechtsgrundlagen sollten auch im Hinblick auf das BBodSchG, die BBodSchV, das KrWG und das BbgAbfBodG ergänzt werden.	Die angesprochenen Rechtsgrundlagen werden auf der Planzeichnung und in der Begründung ergänzt.	Ergänzung der Rechtsgrundlagen in der Planzeichnung und der Begründung um folgende Gesetze: BBodSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, KrWG - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) BbgAbfBodG - Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG)	B
13.29	<u>Sonstige Behörden der Kreisverwaltung:</u> Aus der Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde, der Öffentlich-rechtlichen Entsorgung, des SG Bevölkerungsschutz, der Unteren Straßenverkehrsbehörde, des Verbraucherschutz- und Gesundheitsamtes, des SG Gebäudeverwaltung/Liegenschaften und der Katasterbehörde werden zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen gegeben.	Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen.	Keine Abwägung erforderlich	K
Überfachliche Betrachtung des Vorhabens				
13.30	Die Stadt Eberswalde führt ein Verfahren zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Eberswalde“ auf	Die Ausführungen widersprechen nicht dem gegenwärtigen Planungskonzept. Änderungen/ Ergänzungen der Pla-	Kenntnisnahmeder Mitteilung, keine Abwägung erforderlich	K

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
	<p>einer Teilfläche der ehemaligen chemischen Fabrik durch. Der Bebauungsplan soll die Errichtung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage mit einer Leistung von etwa 3,5 MW_{peak} ermöglichen. Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst ein Gebiet von 9,2 ha Fläche.</p> <p>Da es sich hierbei jedoch um eine Altlastenfläche handelt und bisher für die Gesamtfläche nicht absehbar ist, welches Gefahrenpotenzial sich auf dem Areal befindet, ist die Umsetzung des Vorhabens zunächst nur teilweise, d.h. auf der neu festzulegenden Sondergebietsfläche I nach Abschluss der Planung möglich. Eine Bebauung der neu festzusetzenden Sondergebietsfläche II kann möglicherweise erst nach Vorlage der erforderlichen Gefahrenabschätzung und ihrer Auswertung erfolgen.</p>	<p>nungsunterlagen des vBPL ergeben sich durch diese Sachverhaltsdarstellung nicht.</p>		
13.31	<p>Grundsätzlich wird vom LK Barnim die Ansiedlung eines Solarparks am geplanten Standort positiv gesehen; jedoch kann auf Grund des v. g. die Umsetzung nur in Bauabschnitten erfolgen.</p>	<p>Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen. Die abschnittsweise Realisierung des Vorhabens ist dem Vorhabenträger bekannt und in den Planunterlagen berücksichtigt worden. Es ergeben sich keine neuen planungsrelevanten Sachverhalte.</p>	<p>Kenntnisnahme der Zustimmung Die abschnittsweise Realisierung des Solarparks ist in den Planunterlagen berücksichtigt worden.</p>	K
16.32	<p>Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen,</p>	<p>Die Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger wurde informiert.</p>	<p>Kenntnisnahme der Mitteilung und Information an den Vorhabenträger</p>	H

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(2) Beteiligung betroffener Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

LfdNr.	Kurzzinhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschluss	Handlungsbedarf
	gen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.			

Anlage 1 zur Beschlussvorlage: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“**
 Behandlung der Stellungnahmen
 Billigung des geänderten Entwurfes und Beschluss über die erneute Beteiligung zum geänderten Entwurf

zur ABPU-Sitzung am 14.06.2016 / zur Stvv-Sitzung am 30.06.2016

(4) (3) Zusammenfassung der erforderlichen Änderung der Planunterlagen bzw. Regelungen im Durchführungsvertrag gemäß den Ergebnissen der Abwägungstabelle

Bearbeitungsstand: 01.06.2016

Lfd. Nr.	Inhalt der Änderung	Lfd. Nr. entsprechend Synopse
Ergänzung der Planunterlagen		
1.	Sicherung des westlichen Unterhaltungsstreifens entlang des „Graben Chemische Fabrik“ über eine textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB	2.2, 13.11
2.	Sicherung des Erhalts der Grundwassermessstellen im Plangebiet unter „Hinweise ohne Normcharakter“ und nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung	10.1, 13.25
3.	Aktualisierung des Konzeptes zur Sicherung des Artenschutzes im Rahmen der Baufeldfreimachung und der Bauarbeiten, um das Vorhaben zügig umsetzen zu können	13.1
4.	Änderung der Abgrenzung des SO II entsprechend der Stellungnahmen des Landkreises Barnim (untere Bodenschutzbehörde)	13.2, 13.3, 13.16
5.	Korrektur der Legende beim Planzeichen „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO)	13.4
6.	Festsetzung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zugunsten der angrenzenden Gewerbebetriebe und der Stadt Eberswalde	13.5
7.	Korrektur der Gemarkung auf dem Deckblatt der Begründung	13.6
8.	Aufnahme der Hinweise zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung in die Begründung unter Kap. 2.1.3.1 (Altlasten /Abfälle) und Verweis darauf unter „Hinweise ohne Normcharakter“	13.13, 13.14
9.	Ergänzung der Rechtsgrundlagen in der Planzeichnung und der Begründung um folgende Gesetze: BBodSchV, das KrWG und das BbgAbfBodG	13.28
10.	Aufnahme der Hinweise zum Bodenschutz und zur Altlastenbeseitigung in die Begründung unter Kap. 2.1.3.1 (Altlasten /Abfälle) und Verweis darauf unter „Hinweise ohne Normcharakter“	13.17 -13.24, 13.26, 13.27
Regelungen im Durchführungsvertrag (DV)		
1.	Sicherung des Erhalts der Grundwassermessstellen im Plangebiet	10.1, 13.25
2.	Durchführung der Kompensationsmaßnahmen (Umsetzung Maßnahmekonzept) vertraglich absichern	12.3, 12.7, 12.8
3.	Absicherung der ökologischen Baubegleitung	12.4, 12.9, 13.1
4.	Vertragliche Regelung zum Baumersatz durch die Stadt Eberswalde und Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung des eingezahlten Geldes gegenüber dem Vorhabenträger und der unteren Naturschutzbehörde	13.8
5.	Absicherung der Begleitung der Baufeldfreimachung und der Bauarbeiten durch einen sachverständigen Gutachter gemäß § 18 BBodSchG	13.19 -13.24, 13.26, 13.27,